Emeritierungsordnung für Priester

Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 121, Seite 122

Entsprechend meiner Verantwortung für die älteren Priester und die Seelsorge im Erzbistum Köln setze ich die folgende Emeritierungsordnung für Priester in Kraft.

Diese berücksichtigt sowohl das Wesensverständnis des priesterlichen Dienstes als auch die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Planung des Rücktritts vom Pfarramt oder von einer anderen priesterlichen Tätigkeit.

Zudem soll für die Priester die Möglichkeit einer guten Vorbereitung auf die Zeit nach der Entpflichtung von ihrer Haupttätigkeit gewährleistet werden.

a) Emeritierung von Pfarrern

 Der Erzbischof bittet alle Pfarrer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, über ihren weiteren Dienst als Priester nachzudenken und ihm ihre Pläne und Wünsche diesbezüglich mitzuteilen. Grundsätzlich liegt dem Erzbischof sehr daran, die Priester solange wie möglich im aktiven pastoralen Dienst zu belassen. Darum ist oft ein rechtzeitiger Umstieg in eine andere Aufgabe angezeigt, die eventuell den eigenen Kräften mehr entspricht und ihn länger in einer aktiven Aufgabe verweilen lässt.

Der Erzbischof beauftragt in der Regel den Dechanten, mit dem Pfarrer nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein Gespräch zu führen.

In diesem Gespräch sollen die Pläne hinsichtlich der weiteren Tätigkeit als Pfarrer, die Vorstellungen über den eventuellen Zeitpunkt eines Rücktritts vom Pfarramt sowie Überlegungen hinsichtlich des späteren Ruhestandes besprochen werden.

Über dieses Gespräch wird gemeinsam eine Notiz angefertigt und dem Erzbischof zugeleitet.

2. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres kann jeder Pfarrer ohne Angabe von Gründen einen Antrag auf Entpflichtung vom Pfarramt stellen, über dessen Annahme der Erzbischof zu entscheiden hat.

Eine Emeritierung vor Vollendung des 70. Lebensjahr ist nur möglich aus gesundheitlichen Gründen unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Erzbischof.

- 3. Nach can. 538 § 3 CIC ist jeder Pfarrer gebeten, dem Erzbischof seinen Rücktritt spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres anzubieten.
- 4. Mit der Annahme des Antrags auf Entpflichtung bzw. des Rücktritts durch den Erzbischof wird der Pfarrer emeritiert. Mit der Emeritierung erhält er ein Ruhegeld nach Maßgabe der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Emeritierung zieht der Pfarrer aus dem Pfarrhaus aus und nimmt anderswo seinen Wohnsitz.

Der Betroffene möge sich rechtzeitig mit dem Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, in Verbindung setzen, damit ihm bei der Vermittlung einer entsprechenden Wohnung geholfen werden kann.

5. Gemäß dem Wesensverständnis des priesterlichen Dienstes ist es wünschenswert, dass diejenigen, die ihre Verantwortung als Pfarrer zurückgeben und in den Ruhestand versetzt werden, einen begrenzten seelsorglichen Dienst übernehmen.

Geschieht dies vor Vollendung des 75. Lebensjahres, sollte sie als Subsidiare in einer Gemeinde, in einem Seelsorgebereich oder einer anderen Seelsorgeeinrichtung ihrer Wahl eingesetzt werden. Näheres regelt die *Ordnung für den Einsatz von Subsidiaren*.

Ernennung und Umschreibung der Tätigkeit erfolgen jeweils für drei Jahre und werden mit dem zuständigen Pfarrer und Dechanten abgestimmt.

Die Subsidiarstätigkeit kann nicht in der bisherigen Pfarrei angesiedelt sein.

- 6. Die Subsidiarstätigkeit endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres
- 7. Wer aus gesundheitlichen Gründen eine nach der Emeritierung aufgenommene seelsorgliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, wird von diesen Verpflichtungen entbunden. In diesem Fall entfällt die zusätzliche Vergütung und er erhält lediglich das Ruhegeld.
- b) Emeritierung von Priestern, die nicht hauptberuflich in der Pfarrseelsorge tätig sind

Diese Ordnung gilt entsprechend für die Priester in anderen Ämtern und für solche Priester, die nicht hauptberuflich im Dienst des Erzbistums stehen, außer wenn Sonderregelungen vorliegen.

Wer hauptberuflich nicht im Dienst des Erzbistums steht und vor Vollendung des 70. Lebensjahres von seinem bisherigen Dienstgeber in den Ruhestand versetzt wird, soll mindestens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres für einen priesterlichen Dienst ernannt werden, der über die Tätigkeit eines Subsidiars hinausgeht.

Diese Ordnung tritt am 01.07.1997 in Kraft und setzt die Emeritierungsordnung vom 20.03.1978 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1978, Nr. 113, S. 85) und die Ausführungsbestimmungen zur Emeritierungsordnung vom 20.03.1978 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1978, Nr. 114, S. 86) außer Kraft.

Köln, 11. April 1997

+ Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln